

# Leipziger Tageblatt

## und Anzeiger.

Nº 99.

Donnerstag den 8. April.

1852.

### K a n d i a g.

Erste Kammer. (30. öffentliche Sitzung den 6. April.)  
Tagesordnung: Berathung des Berichts der ersten Deputation über den mittelst allerhöchsten Decrets vom 23. Februar 1852 vorgelegten Gesetzentwurf, einige Abänderungen des Gesetzes über Militairpflicht vom 9. November 1848 betreffend.

Der vorliegende Gesetzentwurf beabsichtigt in den §§. 1 bis mit 30 die Wiedereinführung der durch §. 4 des Gesetzes vom 9. November 1848 aufgehobenen Stellvertretung in Kriegs- und Friedenszeiten, während in §. 31 die in den §§. 5, 6, 7, 8, 9 des Gesetzes vom 9. November 1848 vorgeschriebene Theilung der activen Armee in zwei Abtheilungen in Wegfall gebracht wird, und die §§. 32 bis mit 37 einige Abänderungen der Bestimmungen in den §§. 10, 11, 12, 14, 21 und 22 des Gesetzes vom 9. November 1848 enthalten, welche die Staatsregierung mehr oder weniger als durch jenes Zurückgehen auf die Gesetzgebung vor 1848 für geboten erachtet.

Die Deputation kann, nach ausführlicher Motivirung ihres Gutachtens, der Kammer nur anrathen, den Hauptgrundzügen des Entwurfs Beifall zu schenken.

Zur Berathung der einzelnen Paragraphen der Gesetvorlage übergegangen, werden die §§. 1—4 ohne Debatte unverändert einstimmig genehmigt. — Die Hauptbestimmungen derselben sind folgende:

§. 2. Stellvertretung findet statt in der activen Armee, so lange leichtere auf dem Friedensfuße steht. Auf die in der Dienst- und Kriegsreserve stehenden Mannschaften leidet dieselbe keine Anwendung.

§. 5. Während die active Armee auf dem Friedensfuße sich befindet, kann jeder junge Mann, welcher das zu Erfüllung der Militairpflicht gesetzlich vorgeschriebene Alter erreicht hat, gegen baare Erlegung einer Einstandssumme von Zweihundert Thalern durch einen Andern sich vertreten lassen.

Die §§. 4—16 des Gesetzentwurfs, welche die besondern Bestimmungen über die in den §§. 2 und 3 enthaltenen Hauptgrundzüge enthalten, werden ohne erhebliche Debatte theils unverändert, theils mit einigen mehr redaktionellen Abänderungen von der Kammer genehmigt. Sie sind im Wesentlichen von den früheren Bestimmungen nicht verschieden.

Se. Königl. Hoheit Prinz Johann schlägt vor, dem in der ständischen Schrift niedergelegenden Antrage des Herrn v. Heynig folgende Fassung zu geben: „Die Staatsregierung zu ersuchen, die Bestimmungen des §. 8 für die seit 1848 in die Armee eingetretenen Soldaten mit möglichster Milde zu handhaben,” welchen Antrag die Kammer genehmigt.

Die §§. 17 bis mit 30 enthalten die Bestimmungen über die Art der Stellvertretung, während die active Armee auf den Kriegsfuß gestellt ist. Sie sind im Wesentlichen fast ganz dieselben, wie die der Gesetzgebung von 1848 waren.

§. 17 des vorliegenden Entwurfs, so wie §. 18 werden unverändert angenommen, und die Berathung wird in einer auf heute Nachmittag 6 Uhr anberaumten Sitzung fortgesetzt werden.

Zweite Kammer. (49. öffentliche Sitzung den 6. April.)  
Tagesordnung: Berathung des Berichts der dritten Deputation über die das Jagdrecht betreffenden Petitionen. Der Vortrag des Berichts war schon in der gestrigen Sitzung erfolgt,

und konnte sofort die Discussion eröffnet werden. Vorher jedoch wurden durch Herrn Präsidenten Dr. Haase die eingegangenen Anträge vorgetragen.

I. Der Antrag des Herrn Vizepräsidenten v. Criegern lautet: „1) die Kammer wolle die von der ersten Kammer gestellten Anträge, so weit solche die Wiederherstellung des Jagdrechtes auf fremdem Grund und Boden, so wie damit zusammenhängende Maßregeln betreffen, ablehnen; dagegen aber 2) in Verbindung mit der ersten Kammer bei der Staatsregierung die so bald als möglich zu bewirkende Vorlegung eines Gesetzes beantragen, worin ausgesprochen wird, daß, mit alleiniger Ausnahme des Staatsfiscus, allen denjenigen, welchen das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden durch Publication der Grundrechte des deutschen Volkes in Sachsen ohne Ablösung entzogen worden ist, angemessene Entschädigung vorschuhweise aus Staatsmitteln zu gewähren sei, wodurch aber zugleich die Ausübung der Jagd definitiv geregelt und dabei festgesetzt wird, daß der Staatsfonds zu Deckung des durch die gedachte Entschädigung verursachten Aufwandes nicht nur die gesammte Einnahme für Jagdkarten, sondern auch ein der Quote nach festzustellender Anteil derjenigen Jagdnutzungen, deren Bezug Folge der Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden ist, für einen nach dem Bedürfnisse zu bemessenden Zeitraum zu überweisen sei.

II. Der Antrag des Herrn Abg. Räferstein ging im Wesentlichen dahin, daß der Staatsregierung die Abwicklung des Geschäftes der Jagdentschädigung an die Altjagdberechtigten unter Verwendung des zehnjährigen Ertrags der Jagdkartentente und des Überschusses von den zur Entschädigung für die im Gesetz vom 12. Mai 1851 näher bezeichneten unentgeldlich in Wegfall gebrachten Rechten und Verbindlichkeiten verwilligten 500,000 Thlr. anheimgegeben werden möge.

III. Herr Abg. Braun beantragt bei Punct 2. des Majoritätsvorschlags, daß außer dem Jagdkartenerlös auch noch die Jagdstrafgelder zu dem Entschädigungsfonds geschlagen werden, dafür aber aus dem Puncte 2. die Worte „nach Besinden — dadurch nicht belastet wird“ in Wegfall kommen. — Dieser Antrag findet zahlreiche Unterstützung.

IV. Herr Abg. Unger endlich beantragt: „die zweite Kammer wolle beschließen, die Petitionen über Aufhebung der Jagd so lange auf sich beruhen zu lassen, als nicht die völlige Gleichstellung der Rittergüter mit den übrigen Gütern in allen Leistungen erfolgt ist.“

Nach langer und interessanter Debatte ergriff Herr Staatsminister v. Friesen das Wort.

Er halte es, sagte der Herr Staatsminister, für seine Schuldigkeit, der Kammer, wie er es auch bei den Verhandlungen in der ersten Kammer denselben Gegenstand gehabt, den Standpunkt der Staatsregierung dieser Frage gegenüber mit wenigen Worten zu bezeichnen. Nach der Ansicht der Staatsregierung sei es dringend nötig, daß der Eingriff, welcher durch die Publication der Grundrechte in das Privateigenthum geschehen, noch auf diesem Landtage geführt werde. Die Staatsregierung habe nur, bevor sie den betreffenden Gesetzentwurf an die Kammer gelangen ließ, die Ansichten derselben über den Gegenstand hören wollen. Dies sei jetzt geschehen, und es würde daher in allernächster Zeit die betreffende Vorlage an die Kammer gebracht werden, dergestalt, daß die ganze Angelegenheit noch im Laufe des gegenwärtigen Landtags zur Erledigung kommen könne. Die Kammer dürfe versichert